

### 3. Änderung

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29, 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) und § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode vom 28. Dezember 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderung zur Gebührensatzung vom 28. Dezember 2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 9. März 2021 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. **§ 6 - Verpflegungsgeld - Absatz 1 und 2** wird wie folgt geändert:

- (1) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Verpflegungsgeld in Höhe von **4,00 EUR** je Kind und Monat erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens durch Kinder der Tagesstätte wird ein Betrag in Höhe von **3,50 EUR** je Essenportion berechnet.

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens durch einen weiteren Personenkreis wird je Portion berechnet:

- für Erwachsene	<b>5,50 EUR</b>
- Wochensatz (Essen an 5 Tagen in der Woche)	<b>25,00 EUR</b>
- für RKW-Kinder	<b>3,50 EUR.</b>

2. **§ 8 - Höhe der Benutzungsgebühren - Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden bis max. 9 Stunden; mehr als 9 bis 10 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis unter 2 Jahre; Alter 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

### Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	270,00 €	260,00 €	250,00 €	240,00 €	-10,00 €
volltags > 8 h	190,00 €	180,00 €	170,00 €	160,00 €	-10,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	160,00 €	150,00 €	140,00 €	130,00 €	-10,00 €
halbtags <= 5 h	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	-10,00 €

### Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	370,00 €	350,00 €	330,00 €	310,00 €	-20,00 €
volltags > 8 h	290,00 €	270,00 €	250,00 €	230,00 €	-20,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	240,00 €	220,00 €	200,00 €	180,00 €	-20,00 €
halbtags <= 5 h	190,00 €	170,00 €	150,00 €	130,00 €	-20,00 €

## § 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Ziffer 1 der Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 1 Ziffer 2 der Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wüstheuterode, 10. Januar 2023

  
Stark  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

- Die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2023 vom 28. Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.
- Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar (§ 1 Abs. 1) bzw. 1. März 2023 (§ 1 Abs. 2) in Kraft.